

Az.: 5 E 42/12
4 K 926/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Genehmigung einer Familienstiftung
hier: Beschwerde gegen die Erinnerung über die Festsetzung zu erstattender Kosten

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 8. Oktober 2012

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. Februar 2012 - 4 K 926/07 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

1

Die gemäß § 146 Abs. 1 VwGO statthafte Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem gemäß den §§ 165, 151 VwGO die Erinnerung gegen den Beschluss der Urkundsbeamtin vom 21. Dezember 2010 über die Festsetzung der dem Kläger zu erstattenden Kosten zurückgewiesen wurde und der das Verwaltungsgericht nicht abgeholfen hat (§ 151 Satz 3 i. V. m. § 148 VwGO), ist zulässig. Insbesondere übersteigt der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € (§ 146 Abs. 3 VwGO), da sich der Kläger nicht nur gegen die Festsetzung einer Geschäftsgebühr für das Widerspruchsverfahren gemäß Nr. 2300 bzw. 2301 des Vergütungsverzeichnisses in Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG (RVG-VV) von 0,7 (= 210,70 €) statt 1,3 (= 391,30 €), sondern auch gegen deren hälftige Anrechnung in Höhe von 105,35 € auf die Verfahrensgebühr für das Verwaltungsgerichtsverfahren gemäß Vorbem. 3 Abs. 4 RVG-VV wendet. Damit hat der Kläger jedoch in der Sache keinen Erfolg.

2

a) Die hälftige Anrechnung der Geschäftsgebühr für das Widerspruchsverfahren auf die Verfahrensgebühr für das Verwaltungsgerichtsverfahren gemäß Vorbem. 3 Abs. 4 RVG-VV scheitert nicht daran, dass es sich bei der Vertretung des Klägers im Widerspruchs- und Gerichtsverfahren jeweils durch seinen Prozessbevollmächtigten um verschiedene Angelegenheiten im Sinne von § 17 Nr. 1 RVG handelt. Denn Vorbem. 3 Abs. 4 RVG-VV stellt - schon vom Wortlaut her - nicht darauf ab, ob es sich um dieselbe Angelegenheit i. S. v. § 16 RVG oder verschiedene Angelegenheiten

i. S. v. § 17 RVG handelt, sondern darauf, ob Widerspruchs- und Gerichtsverfahren denselben Gegenstand haben, mithin im Wesentlichen denselben Streitgegenstand im prozessualen Sinne betreffen (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 5. Dezember 2007 - 1 O 215/07 -, juris Rn. 10 = NVwZ-RR 2008, 501 f. m. w. N.). Dies ist hier der Fall. Gegenstand des Widerspruchs- und Klageverfahrens war die Anerkennung der streitigen Familienstiftung.

- 3 Die Auffassung des Klägers widerspräche zudem dem Zweck der Vorbem. 3 Abs. 4 RVG-VV. Dieser geht zum einen dahin, den mit dem Gegenstand bereits vorgerichtlich befassten Rechtsanwalt nicht wie einen Rechtsanwalt zu behandeln, der erstmals im Gerichtsverfahren damit befasst wird und deshalb dort einen höheren Einarbeitungsaufwand hat als der bereits vorgerichtlich befasste Rechtsanwalt. Zum anderen soll mittels der Gebührenminderung dem Eindruck entgegen gewirkt werden, der vorgerichtlich befasste Rechtsanwalt habe ein gebührenrechtliches Interesse ein Gerichtsverfahren einzuleiten, statt den Streit vorgerichtlich beizulegen. Der Gesetzgeber wollte deshalb, anders als bisher nach § 118 Abs. 2 Satz 1 BRAGO, die Gebühr für das behördliche auf die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren anrechnen, auch weil im Gegenzug § 17 Nr. 1 RVG verwaltungsrechtliche Mandate gebührenrechtlich besser stellt als bisher § 119 Abs. 1 und 3 BRAGO (vgl. BT-Drs. 15/1971 S. 209).
- 4 Ob hingegen der am 5. August 2009 in Kraft getretene § 15a RVG vorliegend Anwendung findet, obwohl der unbedingte Auftrag zur Erledigung der hier abzugeltenden Angelegenheiten i. S. v. § 15 RVG vorher erteilt wurde (§ 60 RVG), kann dahinstehen. Denn der Beklagte könnte sich auch gemäß § 15a Abs. 2 Var. 3 RVG auf die nach Vorbem. 3 Abs. 4 RVG-VV gebotene Anrechnung der Gebühren berufen, da beide Gebühren im selben Kostenfestsetzungsverfahren (dem vorliegenden) gegen ihn als Dritten geltend gemacht werden (VGH BW, Beschl. v. 1. Februar 2011 - 2 S 102/11 -, juris Rn. 13/14, auch zur umstrittenen Anwendbarkeit des § 15a RVG auf Altfälle).
- 5 b) Der Ansatz der Gebühr Nr. 2301 statt Nr. 2300 RVG-VV für das Widerspruchsverfahren ist ebenfalls nicht zu beanstanden, weil der Prozessbevollmächtigte des Klägers bereits im behördlichen Ausgangsverfahren bis

zum Erlass des Ablehnungsbescheides vom 6. März 2008 beauftragt und tätig war und nicht erst im dagegen geführten Widerspruchsverfahren, das mit dem Widerspruchsbescheid vom 14. Juli 2008 endete. Denn wie vom Beklagten nachgewiesen, hatte der Prozessbevollmächtigte des Klägers bereits dessen Vater im Antragsverfahren auf Anerkennung der Stiftung vertreten und anschließend nach dessen Tod am 25. März 2007 den Kläger als Erben seines Vaters (Vollmacht vom 8. Juni 2007). Im Auftrag des Klägers hatte der Prozessbevollmächtigte deshalb am 14. Juni 2007 den Erlass des Bescheides unter Androhung der Untätigkeitsklage angemahnt. Dem Prozessbevollmächtigten wurde deshalb folgerichtig der Ablehnungsbescheid vom 6. März 2008 zugestellt.

- 6 Dementsprechend kann der Prozessbevollmächtigte vom Kläger zwar für die Tätigkeit im Ausgangsverfahren die Gebühr nach Nr. 2300 RVG-VV und für die Tätigkeit im Widerspruchsverfahren die Gebühr nach Nr. 2301 RVG-VV verlangen, da es sich um verschiedene Angelegenheiten handelt (§ 17 Nr. 1 RVG). Jedoch ist vom Beklagten nur die Gebühr für das Widerspruchsverfahren als Teil der Verfahrenskosten zu erstatten (§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO) und deshalb hier gemäß § 164 VwGO nur diese festzusetzen (OVG LSA, Beschl. v. 11. Oktober 2010 - 1 O 140/10 -, juris Rn. 2 ff. = NVwZ-RR 2011, 85 ff.). Im Verhältnis der Nr. 2301 zur Nr. 2300 RVG-VV kommt § 15a RVG dabei schon deshalb nicht zur Anwendung, weil es sich um eigenständige Gebührenatbestände handelt und keine Anrechnung der einen auf die andere Gebühr erfolgt (OVG NRW, Beschl. v. 22. Juli 2011 - 12 E 1074/10 -, juris Rn. 8).
- 7 c) Die Urkundsbeamtin und ihr folgend das Verwaltungsgericht haben auch zutreffend nur eine Gebühr nach Nr. 2301 RVG-VV von 0,7 statt der vom Kläger begehrten Höchstgebühr von 1,3 als erstattungsfähig festgesetzt. Denn trotz des Gebührenrahmens von 0,5 bis 1,3 kann gemäß Nr. 2301 Abs. 2 RVG-VV eine Gebühr von mehr als 0,7 nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.
- 8 Dies hat das Verwaltungsgericht zu Recht deshalb verneint, weil der Kläger nicht substantiiert dargelegt hat, weshalb trotz der vorangegangenen Tätigkeit im Ausgangsverfahren (schon für den Vater des Klägers und danach für diesen selbst) die Tätigkeit seines Prozessbevollmächtigten gerade in dem dazu vergleichsweise nur

kurzen Widerspruchsverfahren zwischen dem Ablehnungsbescheid vom 6. März 2008 und dem Widerspruchsbescheid vom 14. Juli 2008 überdurchschnittlich umfangreich oder schwierig gewesen sein soll. Denn angesichts von Nr. 2301 Abs. 2 RVG-VV genügt es nicht, pauschal auf den Umfang der Akten und die Dauer der für das Widerspruchsverfahren ohnehin irrelevanten mündlichen Verhandlung zu verweisen. Vielmehr ist es Aufgabe des Erstattungsberechtigten, konkret zu begründen, weshalb ein außergewöhnlich umfangreiches Studium der Akten oder der einschlägigen Rechtsprechung nötig war oder die Besprechungen lange dauerten und schwierig waren (BayVGh, Beschl. v. 23. August 2011 - 3 C 11.1595 -, juris Rn. 11) und dass dies gerade im Widerspruchsverfahren der Fall war, das mit der Gebühr gemäß Nr. 2301 RVG-VV abgegolten wird (OVG LSA, Beschl. v. 11. Oktober 2010 - 1 O 140/10 -, juris Rn. 5 und 8 = NVwZ-RR 2011, 85 ff.). Daran fehlt es hier.

- 9 Zu Unrecht wendet der Kläger dagegen ein, sein Prozessbevollmächtigter könne gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG bei Rahmengebühren wie Nr. 2301 RVG-VV die Gebühr nach seinem Ermessen bestimmen und diese Bestimmung sei nur dann gegenüber Dritten, wie dem Beklagten, nicht verbindlich, wenn sie gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG unbillig sei, so dass der Beklagte als Dritter die Darlegungs- und Beweislast dafür trage, dass es an der Billigkeit fehle.
- 10 Dies mag zwar grundsätzlich zutreffen, wie auch bei der Gebühr nach Nr. 6300 RVG-VV in der vom Kläger zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Beschl. v. 20. Januar 2011 - V ZB 216/10 -, juris Rn. 8 bis 10 = ASR 2011, 211 f.). Jedoch hat der Gesetzgeber bei den Rahmengebühren nach Nr. 2300 und 2301 RVG-VV eine davon abweichende, besondere Kappungsgrenze eingeführt, hier Nr. 2301 Abs. 2 RVG-VV, deren Überschreiten nicht gemäß § 14 Abs. 1 RVG im Ermessen des Rechtsanwalts steht, sondern nur bei schwierigen oder umfangreichen Sachen zulässig ist. Nur wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war, was uneingeschränkt der gerichtlichen Prüfung unterliegt, ist wieder der Ermessensspielraum nach § 14 Abs. 1 RVG eröffnet (so nunmehr auch der Bundesgerichtshof unter Verweis auf BT-Drs. 15/1971 S. 207: BGH, Urt. v. 11. Juli 2012 - VIII ZR 323/11 -, juris Rn. 10 bis 12 = NJW 2012, 2813 f., m. w. N.; vgl. auch Teubel in: Mayer/Kroiß, RVG, 5. Aufl. 2012, RVG Nr. 2300 VV Rn. 9 ff.). Dementsprechend trägt hier der Kläger bzw. sein Prozessbevollmächtigter und nicht der Beklagte die Darlegungs- und Beweislast dafür,

dass die anwaltliche Tätigkeit im Widerspruchsverfahren umfangreich und schwierig war.

- 11 Soweit der Kläger zuletzt hilfsweise beantragt hat festzustellen, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten vorgerichtlich erforderlich war, ist darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht bereits mit Beschluss vom 9. August 2010 die Zuziehung des Prozessbevollmächtigten des Klägers im Vorverfahren für notwendig erklärt hat, was auch Grundlage des ergänzenden Antrags auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten vom 13. September 2010 war. Im Übrigen könnte das Beschwerdegericht über einen solchen Antrag nicht entscheiden. Zum einen ist dafür das Gericht des ersten Rechtszugs zuständig, wenn der Antrag wie hier erst nach Ende des Hauptsacheverfahrens gestellt wird (BVerwG, Beschl. v. 20. Oktober 1995 - 1 C 4/93 -, juris Rn. 2). Zum anderen ist die Entscheidung nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO ebenso wie die Kostengrundentscheidung nur Voraussetzung, aber nicht Teil der Entscheidung nach § 164 VwGO über die Festsetzung der zu erstattenden Kosten des Widerspruchsverfahrens und damit weder Gegenstand des Erinnerungsverfahrens nach § 165 VwGO noch des dagegen geführten Beschwerdeverfahrens (SächsOVG, Beschl. v. 20. Juni 2006 - 5 E 49/06 -, juris Rn. 5 = NVwZ 2007, 116 f.).
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da gemäß Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses in Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG eine Festgebühr von 50,00 € anfällt.
- 14 Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar, so dass daneben § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO über die - hier hilfsweise begehrte - Zulassung einer Rechtsbeschwerde nicht anwendbar ist (§ 173 Satz 1 VwGO).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

Ausgefertigt:

Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht